



Wege in die berufliche Rehabilitation

Dr. Kerstin Brandt

Berufsförderungswerk Berlin-
Brandenburg e. V.

Begriffsklärungen

Berufliche Rehabilitation (= Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben)



Gesetzlicher Anspruch ergibt sich aus Sozialgesetzbuch (SGB) IX: Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:



„Menschen sind behindert, wenn ihre körperliche Funktion, geistige Fähigkeit oder seelische Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit **länger als 6 Monate** von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweichen und daher ihre **Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt** ist. Sie sind von Behinderung **bedroht**, wenn die Beeinträchtigung zu erwarten ist.“

Ziele der Rehabilitation

Rehabilitation soll die Behinderung

- ✓ abwenden
 - ✓ beseitigen
 - ✓ mindern
 - ✓ eine Verschlimmerung verhüten
- oder
- ✓ ihre Folgen mildern



Berufliche Rehabilitation (Leistungen zur Teilhabe am
Arbeitsleben – LTA)

Fallbeispiel 1



Herr A.

Realschulabschluss

Maler/Lackierer, mit Abschluss

37 Jahre

seit 20 Jahren in der Firma

seit ca. 2 Jahren zunehmende Beschwerden im
Schulter-Nacken-Bereich, vermehrte AU-Zeiten

Diagnosen: Bandscheibenvorfall in der
Halswirbelsäule

Verschleißerscheinungen im rechten
Schultergelenk

Orthopäde rät von weiterer Tätigkeit als Maler ab

Wie geht's weiter?

während eines orthopädischen Heilverfahrens Beratung durch einen Rehafachberater des Rentenversicherungsträgers



Antrag auf Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben gestellt vom Rehabilitationsträger (Deutsche Rentenversicherung) geprüft (Zuständigkeit, prüfärztliche Stellungnahme) und anerkannt



Herr A. ist jetzt Rehabilitand und hat einen gesetzlichen Anspruch nach SGB IX



Informationsgespräch beim zuständigen Rehafachberater
Kontaktaufnahme mit dem Arbeitgeber; dieser möchte den langjährigen Mitarbeiter nicht verlieren

Idee: Einsatz als „Arbeitsvorbereiter“ (Kundenkontakte, Angebote, Abrechnungen, Kontakte zu Großhändlern) → liegt ihm das?

Das Ergebnis

2-wöchige Berufsfindung und Arbeitserprobung in einem Berufsförderungswerk (BFW)

Kaufmännische Anpassungsqualifizierung und technische Arbeitsplatzausstattung werden vom Rehabilitationsträger finanziert

Fazit:



Herr A. bleibt der Firma erhalten.

Die neue Tätigkeit entspricht seinen körperlichen Einschränkungen.

Fallbeispiel 2



Frau B.

Abitur, ohne Abschluss (Leistungsdruck),
Realschulabschluss anerkannt

Traumberuf: Erzieherin

26 Jahre

seit 3 Jahren nicht mehr im Beruf tätig
(arbeitsunfähig, arbeitslos)

zunehmende Überforderung im Beruf

Psychische Probleme (Depressionen, Ängste)
→ stationäre Psychotherapie und Aufenthalt in
einer Tagesklinik erforderlich



Arbeit als Erzieherin nicht mehr möglich

Die weiteren Schritte

- | nach Entlassung aus der Tagesklinik Gespräch beim Jobcenter
- | Fallmanagerin rät Frau B., einen Antrag auf LTA zu stellen, verweist an zuständige Agentur für Arbeit
- | Prüfungsverfahren → Antrag wird genehmigt
- | Beratungsgespräch bei Rehabilitatorin der Arbeitsagentur, Ergebnis: 6-wöchige Erweiterte Berufsfindung und Arbeitserprobung
- | Empfehlung des Berufsförderungswerkes: Umschulung zur Kauffrau im Gesundheitswesen im BFW mit vorbereitender Trainingsmaßnahme

↓
psychologische und fachärztliche Betreuung



Zusammenfassung

dauerhafte gesundheitliche
Beeinträchtigung

Antrag auf Leistungen zur
Teilhabe am Arbeitsleben (LTA)
nach SGB IX

Agentur für Arbeit
Servicestellen der
Rentenversicherung
Berufsgenossenschaft

Wo?

Haben Sie noch Fragen?

Dann ...

- besuchen Sie unsere Infotage und Offenen Sprechstunden
- Nützliche Internetseiten:
 - www.bfw-berlin-brandenburg.de (Informationen zu Angeboten des BFW Berlin-Brandenburg e. V., z. B. Termine für Infotage und Offene Sprechstunden)
 - www.einfach-teilhabe.de (Informationen zu Leistungen im Rahmen der Rehabilitation allgemein)